



Kinder schützen statt Täter verhätscheln

Brigitte Häberli, Ständerätin CVP/TG

Opfer sexueller Gewalt sind oft ihr Leben lang von den Ereignissen traumatisiert. Umso unverständlicher ist, dass es Politiker gibt, welche ein Tätigkeitsverbot für verurteilte pädophile Sexualstraftäter ablehnen. Die Argumente der Gegnerschaft sind meines Erachtens denn auch weit weg von der Realität. Bedauerlich ist, dass der Schutz der Opfer in den Hintergrund rückt, während die Anliegen der Täter im Zentrum stehen. Ich kämpfe dafür, dass Straftaten vermieden und potentielle Opfer geschützt werden können.

Dass in politischen Debatten verschiedene Standpunkte vertreten und verschiedene Aspekte eingebracht werden, macht unsere Demokratie spannend und lebendig. Im vorliegenden Zusammenhang aber staune ich da und dort über die Argumente, welche gegen die Initiative „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“ vorgebracht werden.

Ein häufig vorgebrachter Punkt der Initiativgegner ist die Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips: Ein lebenslanges Berufs- und Tätigkeitsverbot sei unverhältnismässig. Haben die Gegner hier wirklich genau hingeschaut und gesehen, um was es geht?

1. Es geht nur um verurteilte Sexualstraftäter

Der Initiativtext sagt klar, dass nur „Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben“, von der Initiative und damit vom Tätigkeitsverbot erfasst sind.

2. Das Berufsverbot betrifft lediglich Tätigkeiten mit Kindern und Abhängigen

Das lebenslange Berufs- und Tätigkeitsverbot für verurteilte Sexualstraftäter umfasst lediglich Tätigkeiten mit Kindern oder abhängigen Personen – also mit potentiellen Opfern. Alle anderen Berufe und Tätigkeiten sind von der vorliegenden Regelung nicht betroffen. Wer kann ein Interesse daran haben, dass verurteilte Straftäter wieder mit potentiellen Opfern in Kontakt kommen? Und führt man sich vor Augen, dass Opfer sexueller Übergriffe ein Leben lang traumatisiert sind sowie in ihrer persönlichen und körperlichen Entwicklung beeinträchtigt wurden: Ist es nicht geradezu grotesk, ein punktuell Tätigkeitsverbot für verurteilte Täter als unverhältnismässig zu taxieren?

Verurteilten Straftätern wird es auch in Zukunft möglich sein, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Diese Tätigkeit darf sie einfach nicht in Kontakt mit Kindern oder Abhängigen bringen, was unter dem Aspekt des Opferschutzes zweifellos verhältnismässig ist. Auch als Gärtner, Schreiner, Dachdecker oder in einem kaufmännischen Beruf ist berufliches Fortkommen möglich. Und wenn mit dieser Massnahme Opfer verhindert und die Zahl der Wiederholungstaten gesenkt werden kann, ist es sicher der richtige Weg.

3. Jugendlieben sind nicht erfasst

Immer wieder führen die Gegner an, auch Fälle von Jugendlieben würden vom lebenslänglichen Berufsverbot erfasst, was stossend sei. Diese Argumentation ist mir schleierhaft. Bereits heute sieht Art. 187 StGB vor, dass der Richter unter bestimmten Voraussetzungen von einer Bestrafung absehen kann, beispielsweise wenn der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat und besondere Umstände vorliegen oder die verletzte Person mit dem Täter die Ehe eingegangen ist. Entgegen den Behauptungen der Gegner gesteht das Gesetz dem Richter also bereits heute einen Ermessensspielraum zu, der es ihm ermöglicht, von einer Bestrafung abzusehen.

Bereits heute gibt es Fälle, in welchen das Bundesgericht von einer rechtlich unproblematischen Jugendliebe ausgegangen ist und von einer Bestrafung abgesehen hat, obwohl der gesetzlich zulässige Altersunterschied überschritten wurde (Urteil 6 S.203/1993 vom 10. Juni 1993). In solchen Fällen, wo von der Strafverfolgung oder sogar der Bestrafung abgesehen wird, kommt das von der Initiative geforderte lebenslange Berufsverbot selbstverständlich nicht zur Anwendung.

Das heisst: Die Initiative ist nicht unklar formuliert - sie regelt einfach die Grundsätze. Details werden auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe geregelt, nicht in der Verfassung. Ziel und Zweck der Initiative sind eindeutig und klar. Gerade beim Punkt der Jugendlieben hat das Initiativkomitee immer eine klare, unmissverständliche Meinung vertreten. Ebenso haben sämtliche Parteien in der Ratsdebatte den Standpunkt verteidigt, dass solche Fälle von der Initiative nicht erfasst sein sollen. Damit ist es klar, dass im Ausführungsgesetz eine entsprechende klare Regelung getroffen wird. Mit einer minimalen Gesetzesänderung nach Annahme der Initiative kann dieser Ermessensspielraum zusätzlich erweitert werden. Wir haben einen entsprechenden Antrag formuliert; er liegt den Unterlagen bei.

4. Die Initiative ist völkerrechtlich unproblematisch: Andere Länder gehen weiter

Auch in Bezug auf das Völkerrecht werden sich, anders als immer wieder behauptet, keine Probleme ergeben. Im Gegenteil: Andere Länder gehen viel weiter, als es unsere Initiative fordert. Zahlreiche Länder sehen keine Mindeststrafe als Voraussetzung für ein Berufs- oder Tätigkeitsverbot vor. Die Verurteilung wegen einer Straftat bzw. (in Deutschland und Grossbritannien) bereits die Begehung einer rechtswidrigen Tat rechtfertigt eine solche Massnahme. In den letztgenannten Ländern ist damit auch die Verfügung eines Berufsverbots in Fällen möglich, in welchen aufgrund Schuldunfähigkeit keine Verurteilung erfolgt.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich klar: Die gegnerischen Argumente schiessen ins Leere. Unsere Initiative ist der einzig wirksame Weg, um Straftaten zu verhindern und Kinder oder abhängige Personen vor Sexualtätern wirksam zu schützen. Darum werde ich aus Überzeugung ein Ja in die Urne werfen.